

A. Petrucci, *Note di diplomatica normanna I. I documenti di Roberto di „Bonusvilla“ II Conte di Conversano e III Conte di Loretello*, Bull. dell'Ist. Stor. Ital. per il Medio Evo 71 (1959) 113—140, Derselbe, *Note di diplomatica normanna II. Enrico Conte di Montesantangelo ed i suoi documenti*, ebd. 72 (1960) 135—180, stellt in der ersten Arbeit 16 erhaltene Urkunden des Grafen aus den Jahren 1146—1182 in Regesten zusammen (zwei davon Nr. 9 und 12 werden im Anhang im vollen Wortlaut gegeben). Er knüpft daran einige Bemerkungen zur Kanzlei des Grafen und zur Diplomatik seiner Urkunden. Die zweite Studie behandelt in gleicher Weise das Urkundenwesen des Grafen Heinrich von Montesantangelo († vor März 1103) und gibt Regesten von 13 bis jetzt bekannten Diplomen (Nr. 1, 5, 6, 10 im vollen Wortlaut). Die beigegefügte Tafel reproduziert ein besonders charakteristisches Stück. S. 169 findet sich noch ein Nachtrag zu den Urkunden Roberts. G. O.

Das Dunkel, das die anglonormannische Diplomatik lange verhüllte, beginnt sich zu lichten; Mr. T. A. M. Bishop vor allem, aber auch andere Gelehrte, haben die Voraussetzungen geschaffen, die auch Fernerstehenden einen Eindruck von ihren Problemen ermöglichen. Nachdem schon Miss F. E. Harmer durch ihre Ausgabe der „Anglo-Saxon Writs“ (Manchester 1952) eine sichere Grundlage, vorwiegend von der philologischen Seite her, geschaffen hatte, haben T. A. M. Bishop und P. Chaplais, *Facsimiles of English royal writs to a. D. 1100 presented to V. H. Galbraith* (Oxford 1957, Clarendon Press) eine reiche Auswahl von Abbildungen vorgelegt, die den Forscher mit den wichtigsten Schreibern und, in der Einleitung, mit der Kanzleientwicklung bekannt machen. Das angelsächsische writ, das in eigenartiger Weise den Verwaltungsbefehl mit der besitzbeweisenden Urkunde (title deed) verbindet, ist vielleicht von Knut, wenn nicht schon früher eingeführt, unter Edward dem Bekenner sehr oft angewendet und von Wilhelm dem Eroberer übernommen worden, der 1070 die angelsächsische Sprache durch das Latein ersetzte. Für das 12. Jh. beschreibt jetzt die weitere Entwicklung das neue Buch von T. A. M. Bishop, *Scriptores regis. Facsimiles to identify and illustrate the hands of royal scribes in original charters of Henry I, Stephen and Henry II* (Oxford 1961, Clarendon Press). Aus einem Material von über 850 Urkunden sind hier Beispiele von etwa 50 Schreibern vorgeführt (von denen nur wenige namentlich bekannt sind). Da, wie bekannt, die angelsächsische Urkunde auch in den ersten Jahren Wilhelms I. die gewöhnliche Buchschrift verwendet — gelegentlich lassen sich auch Parteischreiber in Handschriften nachweisen, also das, was wir Empfänger-ausfertigung nennen — und sich erst im 12. Jh. eine schmucklose Urkundenschrift entwickelt, liegt der Schwerpunkt der Schreiberbestimmungen in einer minutiösen paläographischen Analyse. Die beiden Bücher von Bishop haben aber ihren besonderen Wert durch eine gewisse didaktische Tendenz: sie wollen dem Benützer auch die methodischen Wege lehren zu einem Urteil über die Originalität in jedem einzelnen Falle. W. H.

---

Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Dritte Abt., 2. Hälfte, 2, 1445 bearb. v. Walter Kaemmerer (Deutsche Reichstagsakten hg. v. d. Hist. Komm. bei der Bayer. Ak. d. Wiss. 17, 2, 2) Göttingen 1961, Vandenhoeck & Ruprecht, S. 623—806. — Mit dem vorliegenden Teil II, 2 liegt der 17. Band der Deutschen Reichstagsakten bis auf das Register nunmehr vollständig vor. Dieser Teil behandelt im Anschluß an den Nürnberger Reichstag 1444 alle Tagungen des Jahres 1445, welche sich mit den in Nürnberg nicht zu Ende geführten Materien beschäftigen, sowie Ständeversammlungen zur